



Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Karlsruhe

Satzung

in der Fassung vom 24. Februar 1999
mit den Änderungen vom 29. März 2001, 28. März 2003,
31. März 2006, 4. April 2008 und 25. März 2011

CVJM Karlsruhe e.V.
Nowackanlage 5
76137 Karlsruhe
Tel.: 0721/387165
Fax: 0721/30307
e-mail: cvjm.karlsruhe@t-online.de

I. Name, Grundlage und Zwecke

§1 Name und Sitz des Vereins

Der 1839 gegründete Verein trägt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Karlsruhe (CVJM Karlsruhe) e. V.“. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Grundlage und Zweck

1. Grundlage der Arbeit des Vereins ist die Basis des Weltbundes der Christlichen Vereine Junger Männer („Pariser Basis“ von 1855):
„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten“.
2. „Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft der CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“
3. Auf dieser Grundlage will der CVJM allen Menschen nach Leib, Seele und Geist dienen. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich dabei nicht nur auf seine Mitglieder.
4. In seinem Verhältnis zu den Kirchen, zu christlichen Gemeinschaften, Vereinen und Organisationen bekennt sich der CVJM zu der Einheit aller an Jesus Christus Glaubenden, deren Bekenntnis in der Heiligen Schrift gründet.

§ 3 Mittel

1. Im Einzelnen sucht der Verein seine Aufgaben zu erfüllen, insbesondere
 - a) durch die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst,
 - b) durch Beratung, Betreuung und Seelsorge,
 - c) durch sein Bildungsprogramm für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
 - d) durch Heranführung seiner Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins,
 - e) durch Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,
 - f) durch Interessengruppen sportlicher, musischer und kreativer Art,
 - g) durch Förderung des Freizeit- und Breisports,
 - h) durch Veranstaltungen, Projekte und Freizeiten,
 - i) durch soziale Dienste und Hilfeleistungen,
 - j) durch Förderung des CVJM-Weltdienstes,
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen vom Verein durchgeführte Maßnahmen und die Einrichtungen des Vereins.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Eingeschriebene Mitglieder

1. Jugendliche Mitglieder

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die Grundlage und Zweck des Vereins kennen (§2), können Mitglieder als Kinder oder Jugendliche werden. Die Anmeldung hat durch Abgabe einer schriftlichen Bereitschaftserklärung zu erfolgen, die von den Erziehungsberechtigten mitunterschieden werden muss. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt. Die Beitragszahlung wird durch Beschluss der Hauptversammlung (§8.3h) geregelt.

2. Erwachsene Mitglieder

Junge Menschen und Erwachsene ab 18 Jahren, die Grundlage und Zweck des Vereins anerkennen (§2), können Mitglieder des CVJM Karlsruhe werden. Die Anmeldung hat durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erfolgen. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt. Die Höhe der Beitragszahlung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§8.3h) geregelt. Der zu zahlende Beitrag kann vom Geschäftsführenden Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Bei vereinsschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Arbeitsausschusses ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorher zu hören.

3. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Mitglieder, die mit Beitragszahlungen länger als 6 Monate in Verzug sind und auch anderweitig nicht zu erkennen geben, dem Verein ferner als Mitglied angehören zu wollen, können durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 6 Unterstützende Mitglieder

Erwachsene, welche die Vereinsarbeit (§2 und §3) unterstützen, können Mitglieder des Förderkreises werden. Die Anmeldung hat durch die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erfolgen. Das Förderkreismitglied bestimmt die Höhe seiner Beitragszahlung selbst.

§ 7 „Tätige Mitglieder“

1. Eingeschriebene Mitglieder, die Jesus Christus durch Wort und Wandel als ihren Herrn und Heiland bekennen und die Arbeit des Vereins durch Gebet und durch Opfer an Zeit und Geld stetig zu tragen bereit sind, können nach Vollendung des 15. Lebensjahres durch Beschluss des Arbeitsausschusses zu „Tätigen Mitgliedern“ berufen werden.
2. Vereinsmitglieder im Sinne der gesetzlichen Vorschriften sind die Tätigen Mitglieder.
3. Die Berufenen haben schriftlich zu erklären, dass sie die Bestrebungen des Vereins gemäß §2 fördern wollen. Die Bereitschaft zur Tätigen Mitgliedschaft ist jährlich nach Aufforderung schriftlich zu erneuern.
4. Liegt diese Erklärung an zwei aufeinanderfolgenden Hauptversammlungen nicht vor, erlischt die Tätige Mitgliedschaft mit Ende der zweiten Hauptversammlung.
5. Tätigen Mitgliedern, die die Voraussetzungen der Tätigen Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, kann der Arbeitsausschuss nach Anhörung der Betroffenen die Tätige Mitgliedschaft aberkennen.
6. Die Tätigen Mitglieder versammeln sich möglichst monatlich zur Gemeinschaft unter Gottes Wort, zum Gebet und zur Besprechung von Vereinsfragen. Diese Versammlungen sollten nur aus zwingenden Gründen versäumt werden.

III. Die Organe des Vereins

§8 Die Hauptversammlung

1. Jährlich einmal treten die Tätigen Mitglieder (§7) zu einer ordentlichen Hauptversammlung (Mitgliederversammlung in Sinne des § 32 BGB) zusammen.
2. Mindestens zwei Wochen vorher muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Die Einladung kann auch als E-Mail versendet werden, wenn der Adressat dem vorher zugestimmt hat. Die Frist der Einladung ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig unter der im Verein zuletzt bekannten Anschrift des stimm-berechtigten Mitgliedes zur Post gegeben ist.
3. Aufgaben dieser Hauptversammlung, die der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende, einer seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes zu leiten hat, sind insbesondere
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Entgegennahme des Finanzberichtes (§10.3b)
 - c) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes
 - d) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes (§10)
 - e) Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 10 und § 14)
 - f) Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer im Arbeitsausschuss (§9 und § 14)
 - g) Wahl der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§5)
 - i) Genehmigung des Haushaltsplanes (§10.3c)
 - j) Beratung und Beschlussfassung von Anträgen (§8.5)
 - k) Entscheidung über die Abberufung von Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes (§10.5) und des Arbeitsausschusses (§9.6)
4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Tätigen Mitglieder (§7) anwesend ist. Ist die Versammlung

beschlussunfähig, so hat innerhalb von 6 Wochen unter Beachtung von §8.2 eine zweite Hauptversammlung stattzufinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist, soweit die Tagesordnung die gleichen Punkte umfasst. In der Einladung hierzu ist die vorstehende Satzungsbestimmung wiederzugeben.

5. Beschlüsse (§8.3j) können nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte gefasst werden.
6. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von zwei anwesenden Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.
7. Der Arbeitsausschuss kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Ebenso muss auf schriftlichen Wunsch von mindestens einem Zehntel der Mitglieder innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung stattfinden. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Vorschriften des §8.1-6 entsprechend.
8. Das Nähere regelt ggf. eine Geschäfts- und Wahlordnung, die die Hauptversammlung verabschiedet.

§ 9 Der Arbeitsausschuss

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Arbeitsausschusses sind:
 - a) Die stimmberechtigten Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes (§10),
 - b) Je eine Beisitzerin oder ein Beisitzer für die Bereiche
 - Arbeit mit Kindern *g
 - Arbeit mit Jugendlichen *u
 - Arbeit mit Jungen Erwachsenen *g
 - Arbeit mit Erwachsenen *u
 - Mitarbeitergemeinschaft *g
 - Besondere Aufgaben. *uDie Beisitzerinnen und Beisitzer werden

- von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte gewählt (§8.3f).
- c) Eine weitere Referentin bzw. ein weiterer Referent neben der Leitenden Referentin bzw. dem Leitenden Referenten. Sie bzw. er wird von den Referenten für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die anderen Referentinnen und Referenten können auf eigenen Wunsch an gesamten Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten teilnehmen. Eine Einladung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden verpflichtet sie zur Teilnahme. Sie haben beratende Stimme. Die oder der Vorsitzende des Beirats (§12) gehört dem Arbeitsausschuss mit beratender Stimme an. Der Arbeitsausschuss kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Beraterinnen und Berater hinzuziehen.
3. Durch Beschluss der ehrenamtlichen Mitglieder des Arbeitsausschusses können Referentinnen und Referenten von der Teilnahme an Sitzungen des Arbeitsausschusses oder von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.
4. Der Arbeitsausschuss berät und beschließt alle inhaltlichen Fragen der Vereinsarbeit sowie die Berufungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Aufgaben des Arbeitsausschusses gehören insbesondere
- a) geistliche und organisatorische Leitung des Vereins
 - b) Beratung und Beschlussfassung über Fragen der praktischen Vereinsarbeit
 - c) Anstellung und Entlassung der Referentinnen und Referenten durch Beschluss mit absoluter Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, Festlegung ihrer Aufgabenbereiche
 - d) Entgegennahme der Arbeitsberichte der Referentinnen und Referenten
 - e) Grundzüge der Personalplanung für weitere hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - f) Festlegungen von längeren Freizeiten (ab 6 Tagen)
 - g) Einsetzung der Gruppen und Projekte
 - h) Berufung der Tätigen Mitglieder (§7)
- i) Berufung der Beiratsmitglieder und Einsetzung der Ausschüsse (§9.9)
 - j) Aufstellung der Geschäfts- und Wahlordnung in den Fällen §9.12 und §12.
- Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, hat der Arbeitsausschuss sie wahrzunehmen.
5. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Beisitzerämter, die mit *g gekennzeichnet sind, stehen in geraden, die mit *u gekennzeichneten in ungeraden Jahren zur Wahl. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Ist ein Sitz im Arbeitsausschuss seit der letzten Hauptversammlung vakant oder scheidet eine Beisitzerin oder ein Beisitzer vorzeitig aus, ergänzt sich der AA bis zur nächsten Hauptversammlung durch Zuwahl. Die Zuwahl der zugewählten Beisitzer ist auf maximal 3 begrenzt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.
6. Durch Beschluss des Arbeitsausschusses mit einer Mehrheit von 3/4 seiner stimmberechtigten Mitglieder kann ein Arbeitsausschussmitglied aus dem Arbeitsausschuss ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht der oder dem Betroffenen Widerspruch an die Hauptversammlung zu, die endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Ist Widerspruch eingelegt, so wird der Ausschluss erst wirksam, wenn er durch die Hauptversammlung bestätigt ist.
7. Zu den Sitzungen des Arbeitsausschusses muß ordnungsgemäß eingeladen werden. Der Arbeitsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner gewählten Mitglieder, unter denen mindestens ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes sein muss, anwesend ist.

8. Der Arbeitsausschuss tritt im Allgemeinen einmal monatlich zusammen. Die Sitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden, einer bzw. einem seiner Stellvertreter oder einem anderen gewählten Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
9. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Arbeitsausschuss Ausschüsse einsetzen. Jedes Arbeitsausschussmitglied hat das Recht, einem solchen Ausschuss bei dessen Konstituierung beizutreten. Die Leiterin bzw. der Leiter eines Ausschusses, die bzw. der vom Arbeitsausschuss zu bestellen ist, soll in der Regel Mitglied des Arbeitsausschusses sein.
10. Über jede Sitzung des Arbeitsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, welches von der Protokollantin bzw. dem Protokollanten und der Leiterin bzw. dem Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist.
11. Die Sitzungen des Arbeitsausschusses sind für Tätige Mitglieder in der Regel öffentlich. Die Nicht-Öffentlichkeit kann festgestellt werden. Dazu genügt das Votum eines stimmberechtigten Arbeitsausschussmitgliedes.
12. Das Nähere regelt ggf. eine Geschäfts- und Wahlordnung, die der Arbeitsausschuss aufstellt.

§ 10 Der Geschäftsführende Vorstand

1. a) Stimmberechtigte Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes (§26 BGB) sind die bzw. der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende, die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister und die leitende Referentin bzw. der leitende Referent. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden von der Hauptversammlung aus dem Kreis der volljährigen Tätigen Mitglieder gewählt (§8.3e).
b) Die Referentin bzw. der Referent nach §9.1c hat beratende Stimme. Der Geschäftsführende Vorstand kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Beraterinnen und Berater hinzuziehen.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gesetzlich vertreten.
3. Der Geschäftsführende Vorstand berät und beschließt über Angelegenheiten der Verwaltung. Zu den Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere
 - a) Besprechung und Überwachung der finanziellen Notwendigkeiten
 - b) Aufstellung und Vorlage des Finanzberichtes (vgl. §8.3b)
 - c) Aufstellung und Umsetzung des Haushaltsplanes (vgl. §8.3i)
 - d) Festsetzung der Gehälter
 - e) Ausarbeitung der Anstellungsverträge und Dienstanweisungen
 - f) Anstellung und Entlassung Angestellter, die keine Referentinnen bzw. Referenten sind, im Rahmen des Stellenplanes des Arbeitsausschusses (vgl. §9.4e).
 - g) Öffentlichkeitsarbeit
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender stehen in ungeraden, die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister und die andere stellvertretende Vorsitzende bzw. der andere stellvertretende Vorsitzende in geraden Jahren zur Wahl. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.
Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, bleibt die Position bis zur nächsten Hauptversammlung vakant. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet in der Regel, wenn der Nachfolger die Wahl angenommen hat.
5. Durch Beschluss des Arbeitsausschusses mit einer Mehrheit von 3/4 seiner stimmberechtigten Mitglieder kann ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes aus dem Geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Aus-

schluss steht der bzw. dem Betroffenen Widerspruch an die Hauptversammlung zu, die endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Ist Widerspruch eingelegt, so wird der Ausschluss erst wirksam, wenn er durch die Hauptversammlung bestätigt ist.

6. Zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes muß ordnungsgemäß eingeladen werden. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist.
7. Der Geschäftsführende Vorstand tritt im Allgemeinen einmal monatlich zusammen. Die Sitzungen werden von der bzw.

dem Vorsitzenden oder einer bzw. einem ihrer bzw. seiner Stellvertreter geleitet.

8. Über jede Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches von der Protokollantin bzw. dem Protokollanten und der Leiterin bzw. dem Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist.
9. Die bzw. der Vorsitzende übt das Hausrecht aus.
10. Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister sorgt für die Sachverwaltung des Vermögens, die Führung des Inventarverzeichnisses und die Führung der Kassen.
11. Das Nähere regelt ggf. eine Geschäftsordnung, die der Geschäftsführende Vorstand aufstellt.

IV. Weitere Gremien und Mitarbeiter

§ 11 Die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter

1. Jede Referentin und jeder Referent ist für ihren bzw. seinen in der Dienst-anweisung festgelegten Bereich verantwortlich.
2. Die Leitende Referentin bzw. der Leitende Referent hat die Dienst- und Fachaufsicht für alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter.
3. Die Leitende Referentin bzw. der Leitende Referent trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Vereins.
4. Die bzw. der Vorsitzende ist zwischen den Sitzungen von Arbeitsausschuss

bzw. Geschäftsführendem Vorstand gegenüber allen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weisungsbefugt.

§ 12 Der Beirat

Zur Beratung und Unterstützung des Geschäftsführenden Vorstandes und des Arbeitsausschusses (§9 und 10) kann ein Beirat berufen werden. Die Berufung in diesen und die Aufgabenstellung werden durch eine gesonderte Geschäftsordnung geregelt, die der Arbeitsausschuss aufstellt.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des CVJM Landesverbandes Baden e.V. und der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschland e.V.

§ 14 Abstimmungen und Wahlen

1. Bei allen Abstimmungen, soweit nicht besondere Vorschriften gegeben sind, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
2. Wahlen sind geheim durchzuführen. Eine Wahl durch offene Abstimmung ist möglich, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der vorliegenden Satzung kann in einer Hauptversammlung (§8) mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Tätigen Mitglieder (§7) beschlossen werden. In die Tagesordnung zu dieser Hauptversammlung sind die Inhalte der Satzungsänderung aufzunehmen.
2. Die Grundlagen des Vereins §2 Abs. 1 und 2 sowie §15 Abs. 2 können nicht geändert werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders hierfür einberufene Hauptversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss sind $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Gesamtheit der Tätigen Mitglieder erforderlich.

2. Die Liquidation erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen den in § 13 genannten Organisationen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 17 Schiedsstelle

Bei Streitigkeiten aus dieser Satzung muss nach der Schiedsordnung der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschland e.V. verfahren werden. Der ordentliche Rechtsweg ist insoweit ausgeschlossen. Für arbeitsrechtliche Streitigkeiten gilt dies nur, soweit sich beide Parteien freiwillig dieser Schiedsordnung unterwerfen.

§ 18 Schlussbestimmung

1. Die von der Hauptversammlung (§8) am 24.2.1999 beschlossene Satzung tritt mit Wirkung ab dem 25.3.1999 in Kraft und löst die Satzung vom 28.3.1965 (mit späteren Änderungen) ab.
2. Die gewählten Mitglieder von Arbeitsausschuss und Geschäftsführendem Vorstand bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit bzw. bis zu einem Ausscheiden durch Rücktritt im Amt.